

Nr.

Zuchthaus

Krone a.d. Brahe

angefangen 19
beendet 19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 5249

1 Js 13/65 (RSHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenbefugung
ist dies die Titelseite

Rückseite

Staatsanwaltschaft 10793

bei dem
Landgericht *Nürnberg*
in *Nürnberg*

Akten

1974 abgelieferte
Forschungsreihe

bei dem *Nürnberg* - **Schöffengericht** - **Stammmer** - **Sitzungsrat**

anhängigen Strafsache

gegen *H. Müller*
wegen *gew. m. d. H. Müller*

- Anlage Bl. *13*
- Eröffnungsbeschluss Bl. *15*
- Hauptverhandlung Bl. *24 bis 24*
- Urteil I. Instanz Bl. *28 bis 34*
- Berufungseinlegung Bl.
- Urteil in der Berufungsinstanz Bl.
- Revisionsseinlegung Bl.
- Urteil in der Revisionsinstanz Bl.
- Strafvollstreckung Bl. *48/49, 55, 56, 65*
- Strafnachricht und Zählkarte gefertigt Bl. *48/49*
- Bewährungsfrist bewilligt Bl.
- Straferlaß Bl.

Verteidiger Bl. *21/22*
Albrecht

Die Durchsicht zum Zwecke der Prüfung des Kostenansatzes ist erfolgt bis Bl. *67, 65*
am *1. 1. 19 40*

Begleitet 1943 Bl. 68

Aufzubewahren bis 1974

Die von der Vernichtung auszuschließenden Bl. sind auf der Rückseite vermerkt.

Aktenzeichen:

~~(No.-KLS.-KMS.-LS.-MS.-Ns.)~~ Nr. *54* 1939

10793

Der Staatsanwalt
bei dem Sondergericht.

Bromberg, den 11. Oktober 1939.

Freig. 2/10/39

13

Sd. Ja. 565/39

Sd. H. G. 54/39

Anklageschrift.

213, 212

211

1.) Der Schuhmacher Franz Kloß aus Bromberg,
Berlinerstr. 79, geboren am 23. 7. 1880 in Rußland,
verheiratet,

Frankfurter Frauen

2.) der Techniker Josef Golab aus Bromberg,
Malborska 7, geboren am 23. 12. 1888 zu Monieze,
verheiratet,

Dmit Hierads

beide im Gerichtsgefängnis hier in Haft,
werden angeklagt,

am 3. 9. 1939 in Bromberg

gemeinschaftlich mit anderen vorsätzlich Menschen
getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu
haben.

- Verbrechen nach §§ 211, 47, 74 StGB. in Verbindung
mit den Verordnungen des Oberbefehlshabers des Heeres
vom 5.9.39 über Einführung deutschen Strafrechts
und über Sondergerichte im besetzten polnischen Gebiet.

Beweismittel: a) Eigene Einlassung,

b) Zeugen:

212, 215

214

216

- 1.* Kaufmann Willi Brandt, Bromberg, Schleusenstr. 9,
- 2.* Ehefrau Emma Altag, Bromberg, Schleusenstr. 9,
- 3.* Kaufmann Reinhold Reimann, Bromberg, Nakelerstr.
Nr. 169,

Apr. Datum d. Ermittlung 212 = 212

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

Die Beschuldigten haben gemeinsam mit anderen,
bisher noch flüchtigen Polen ihren Mordwillen am
Blutsonntag in der Weise betätigt, daß sie Volksdeutsche
zur Polizeiwache schleppten. Dort wurden diese Volks-
deutschen, wie der Zeuge Reimann bekundet, in unmensch-
licher Weise mißhandelt und erschlagen. Nach den Angaben
des Zeugen Reimann waren die Polen völlig vertiert und
erschlugen die vorgeführten Volksdeutschen teilweise
mit Äxten. Aus den Handlungen der Beschuldigten ergibt
sich, daß sie diese Mordtaten ebenfalls gewollt haben.
Die Zeugin Alttag sah, daß die Beschuldigten mit anderen
Polen in das Haus des Zeugen Brandt eindringen. Sie

Die hörte dann sofort fürchterliche Schreie des Brandt und sah, wie er von den Beschuldigten abgeführt wurde.

Der Zeuge Brandt bestätigt, daß der Beschuldigte Koon und der Mitbeschuldigte ~~am~~ Cojab am 3. 9. 1939 zwischen 11 und 13 Uhr in das Haus eingedrungen ist, daß er fürchterlich geschlagen und ^{schwer} fürchtbaren Mißhandlungen zur Polizei gebracht worden ist. Cojab führte einen Revolver mit sich. Entsprechend den Bekundungen des Zeugen Reimann wurde Brandt auf der Polizei sofort zum Zwecke der Ermordung abgeführt. Durch einen Zufall entging er dem Tode.

Wenn auch Brandt selbst mit dem Leben davongekommen ist, so zeigt doch der von dem Zeugen Reimann bekundete Sachverhalt, daß die Beschuldigten als Mittäter an den grauenhaften Morden auf der Polizeiwache anzusehen sind und diese durch ihre Tat gebilligt und gewollt haben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die Beschuldigten sich ^{auch} des schweren Landesfriedensbruchs, begangen mit Bewaffneten, schuldig gemacht haben.

Es wird beantragt, die Hauptverhandlung vor dem Sondergericht in Bromberg, anzuberaumen.



Anklage und Ladung zum Termin habe ich erhalten.
Bromberg, den 16. Oktober 1939.

Reimann
Josef Gütz

Beckleystraße 21, Bromberg
Bromberg, den 16. Oktober 1939
Privat, Jutzobank

Bromberg d. 12. 12. 39

23

Hiermit Bescheinige ich das ich den
Polen Fr. Kowon als Ruhigen Menschen
im Jahre 1930 kennenlernte. Da er ein
Handwerker ist habe ich bei ihm Arbeitlassen
und habe nie gehört das er Deutsch-
feindlich gesinnt wahr.

Mit deutschem Gruß
Heil Hitler

H. Bureh.

Abt. Schutzmann

Bromberg Dan Flanod 8/2

Drei Zeugen wurden mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht. — Er — Sie — wurden sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß — er — sie — seine — ihre — Aussage zu beeidigen — habe — hätten —, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Drei Zeugen wurden ferner auf die Bedeutung des Eides sowie darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die den Zeugen über — seine — ihre — Person und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

Drei Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Drei Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

1) Lucan daselbst mit H. 1 H. mit Gültigkeit:
 27 Jahre in Piesack bei Onawa geboren. 27 Jahre alt.
 Arbeitet mit Viktorin geb. Goliszek, geb. 3 Jahre im
 Alter von 17-18 Jahren. Mein Vater heißt Josef Lucan,
 meine Mutter: Feluzicka geb. Pionicka.

2) Glab. daselbst mit H. 40 H. mit Gültigkeit
 27 Jahre geboren in Morice bei Lierads, bei Aufwuchs
 mit Sigismund geb. Pionick, geb. 4 Jahre im Alter von
 1-18 Jahren. Mein Vater heißt Valentin, meine
 Mutter Maria geb. Geballe.

Der Hauptverfall wurde von der Beschäftigung

198 über die Eröffnung des

Hauptverfahrens wurde verlesen.

Drei Angeklagte wurden befragt, ob sie etwas auf die Beschuldigung erwidern

wollen. Er erklärte:

1. Lucan: Ich habe die Hauptverfallung. Ich weiß in
 das Jahr von Brande nicht, sondern
 wollte im Falle von Brande nicht wissen. Ich habe Brande
 nicht gesehen, bei mir bei der Abklärung des
 Brande nicht gesehen gewesen.

2) Golab: Ich bezeuge die Tathandlung.

Als ich am 28. Juni von Brandt kam, fand ich ein Pflaster
Lump. Ich bin darüber das Pflaster habe ich gesehen, hat dem Brandt
auch kein Vermerk. Ich meine nicht, würde sich die Sache
nach mir in. Ich, Brandt würde die Luft fühlend ab.
nehmen.

Habe keine Rufen.

Drei Zeugen wurde hierauf — einzeln — vorgerufen und, — in Abwesenheit der
später abzuhörenden Zeugen, — wie folgt, vernommen:

1. Zeuge Brandt

Ich heiße Willig Brandt

bin 48 Jahre alt, Kaufmann in Bromberg.

mit dem Angeklagten wurde verurteilt nach
verpflichtet.

J. D. der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Zeuge Altag

Ich heiße Johann Altag geb. Kessner

bin 49 Jahre alt,

Administrationsrat in Bromberg

mit dem Angeklagten weder verurteilt

noch verschwäger.

J. D. der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Zeuge Witkowski

Ich heiße Julius Witkowski geb. Temsies

bin 47 Jahre alt,

Rechtsanwalt

mit dem Angeklagten weder verurteilt

noch verschwäger.

J. D. der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Junge Reimann
Joh. heijß: Rinsolt Reimann
bin 57 Jahre alt,

Forstmann in Bromberg
mit dem Angeklagten weder verwandt
noch verschwägerl.

z. P.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Von jüngern Bruch Altag, Wittkowsko
n. Reimann kritiken zu jüngern
in Kellergasse Form.

— Nach der Vernehmung eines jeden — Zeugen — Sachverständigen; — und Mitangeklagten — sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks — wurde *die* Angeklagte befragt, ob *ja* etwas zu erklären habe? —

Die Staatsanwaltschaft und sodann *die* Angeklagten — und *der* Verteidiger — erhielten zu ihren Ausführungen — und zu der Frage der Haftfortdauer — das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: *gegen die Angeklagte mit Todesstrafe zu erkennen in Abwägung der persönlichen Umstände der Lebenszeit.*

Der Angeklagte — Verteidiger — beantragte: *gegen die Angeklagte.*

Der — Angeklagte — Verteidiger — hatte das letzte Wort.

— Der Angeklagte wurde u befragt, ob ja selbst noch etwas zur Verteidigung anzuführen haben. Ja erklärte : —

a) Ja : Ich bin unschuldig
b) Ja : Ich bin unschuldig.

Die Angeklagten wurden gemäß § 11 StPO sowie § 125 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 20 StPO und § 28 StPO durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben.

Die Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben.

Die Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben.

Die Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben, daß ihnen ihre Rechtsmittel zurück gegeben.

Der Urteil wird in der Urteils formel u in der mündlichen Mitteilung des wesentlichen Inhalts des Urteils zurück gegeben.

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB) der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.
**) Hierzu schreibt § 268 Abs. 3 StPO. vor:
Ist der Angeklagte bei der Verkündung anwesend und ist gegen das Urteil ein Rechtsmittel zulässig, so soll er über die Anwendung der Rechtsmittel belehrt werden.

12
Id. K.Ls. 57/39.

Moffitt
Im Namen des Deutschen Volkes. *Früh 1939*

In der Strafsache gegen

1. den Schuhmacher Franz K o o n aus Bromberg, Berlinerstraße 79, geboren am 23.7.1880 in Rußland,
 2. den Techniker Josef G o l a b aus Bromberg, Malborska 7, geboren am 23.12.1888 zu Monieze,
- wegen gemeinschaftlichen Mordes.

Das Sondergericht in Bromberg hat in der Sitzung vom 20. Oktober 1939, an welcher teilgenommen haben:

Landgerichtspräsident Dr. Moutoux
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Dr. Kimme,
Landgerichtsrat Dr. Kruschewski
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Bengsch
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizobersekretär Pipiorka
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagten sind des schweren Landfriedensbruchs, begangen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit Bewaffneten (§ 125 Abs. 1 und 2 StGB. in Verbindung mit § 5 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 -RGBl. I Seite 83) schuldig und werden deshalb zu lebenslangem Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

Gründe:

In den ersten Septembertagen 1939 fanden in dem gesamten auch von Deutschen bewohnten poln. Staatsgebiet erhebliche Deutschenverfolgungen statt, die ihr höchstes Ausmass in den ehemaligen deutschen Ostprovinzen Posen und Westpreussen, insbesondere aber in Bromberg und der näheren Umgebung fanden. Ursache hierfür waren seit langem gehegte Bestrebungen höchster polnischer Stellen zur Ausrottung und Vernichtung des Deutschtums innerhalb des polnischen Staates. Diese Bestrebungen, die an sich seit langem im Gange waren, wuchsen sich unter systematischer Benutzung von Presse und Rundfunk und unter Einschaltung der polnischen Geistlichkeit insbesondere in der letzten Zeit vor dem offenen Ausbruch des Konfliktes zu einer wilden Hetzpropaganda gegen alles Deutsche aus. Als nun der deutsche Einmarsch unmittelbar bevorstand und die polnischen Behörden daran gingen, das von der Besetzung bedrohte Gebiet zu verlassen, bildeten sich bei einem Zustande der Ohnmacht aller obrigkeitlichen Stellen insbesondere in Bromberg eine grosse Unzahl grösserer und kleinerer Banden, die am 3.9. 1939 und an den folgenden Tagen bis zum Einrücken der deutschen Truppen in die Wohnungen von Volksdeutschen eindrangen, plünderten, die Einrichtungsgegenstände zerschlugen und die Deutschen selbst drangsalierten und misshandelten und zum Teil auch in geradezu bestialischer Weise ermordeten, sofern sie nicht dem Militär zur Erschiessung in die Hände spielten. In dem letzteren Falle wurde immer wieder die unwahre Anschuldigung erhoben, die Deutschen hätten aus ihren Fenstern auf Polen geschossen. Auf diese Weise sind nach den Feststellungen amtlicher deutscher Stellen, wie inzwischen bekannt geworden ist, allein in Bromberg über 1000 Volksdeutsche hingemordet worden.

Am Morgen des als Bromberger Blutsonntag historisch ge-
wordenen 3. September 1939 suchte der Angeklagte Kocon in Be-
gleitung seines Sohnes den Luftschutzkeller im Hause Schleusen-
strasse 9 in Bromberg auf, in dem der Zeuge Brandt Luftschutz-
dienst versah. Da der Keller überfüllt war, erklärte ihnen Brandt
sie sollten in das ^{Gauleiter}Schleusenstr. 13 gehen, wo noch Platz sei.
Danach erhielt Brandt den Auftrag, Werbezettel für Gasmasken,
die in geringer Anzahl noch im Rathaus zu haben waren, auszu-
teilen. Nachdem sich Brandt dieses Auftrages entledigt hatte,
begab er sich in sein Haus zurück und ging dort in die oberen
Geschosse, wo er eine Wohnung eines zum Militär eingezogenen
Hausgenossen zu betreuen hatte. Als er dort war, hörte er Lärm
im Hause und begab sich deshalb schnellstens in den Luftschutz-
keller. Dort hatte sich in der Zwischenzeit der Sohn des Ange-
klagten Kocon blicken lassen, angeblich, um nach seiner Schwester
sich zu erkundigen. Nachdem er sich entfernt hatte, hörte die
Zeugin Altag, die sich im Luftschutzkeller befand, Lärm im
Hausflur und begab sich daraufhin nach oben, um festzustellen,
was dort eigentlich geschehe. Sie beobachtete im Hausflur
4- 5 Zivilisten, die an die Wohnungstür des Zeugen Brandt klopf-
ten, sich aber schliesslich wieder entfernten, da Brandt ja
nicht in seiner Wohnung war und niemand öffnete. Danach kam
Brandt die Treppe herunter und ging an der Zeugin vorbei in den
Keller. Nachdem Brandt sich in den Keller begeben hatte, beobach-
tete die Zeugin weiterhin, wie von der Strasse her die beiden
Angeklagten das Haus betraten und ihnen vom Hofe aus ein Mann
mit einer Latte in den Keller folgte. Der Angeklagte Golomb
hatte eine goldene Brille vor den Augen und ein Fernglas umge-
hängt. Die Zeugin Altag entfernte sich danach, etwa gleichzei-
tig

gleichzeitig mit dem Auftreten des mit der Latte bewaffneten Mannes aus dem Hausflur, um über den Hof in ihre im Erdgeschoss gelegene Wohnung zu gelangen. Die Zeugin Witkowski, die am unteren Ende der Kellertreppe stand, hat ebenfalls die beiden Angeklagten und den Mann mit der Latte gesehen. Bei ihr kam zunächst der Mann mit der Latte, dann der Angeklagte Golomb und zuletzt der Angeklagte Kocon vorbei. Diese Zeugin hat aber vorher noch den Sohn des Angeklagten Kocon und dann zwei unbekannte Männer in den Keller hineingehen sehen. Von allen diesen Eindringlingen sind nur die beiden Kocons und der Mann mit der Latte bis zu dem Zeugen Brandt, der sich tief im Innern des Luftschutzkellers befand, vorgedrungen. Brandt hat zuerst die beiden Kocons gesehen, denen der Mann mit der Latte, den er als einen in der Nachbarschaft wohnenden Sasniewski erkannte, folgte. Während der jüngere Kocon nach dem Zeugen Brandt mit einer Taschenlampe leuchtete, rief Sasniewski: "Brandt, komm heraus." Die beiden Kocons packten dann den Zeugen Brandt an den Armen und brachten ihn nach oben. Während die Zeugin Witkowski den Eindruck hatte, dass alle Eindringlinge zusammen den Zeugen Brandt aus dem Keller herausholten, hat der Zeuge Brandt selbst den Angeklagten Golomb erst in dem Hausflur gesehen. Wie der Zeuge Brandt bekundet, wurde Golomb ausfällig, als er bei Brandt die grünelbe Luftschutzbinde am Arm entdeckte. Mit den Worten: Deubel- [Pironie-], der hat noch Dienst, riss er dem Zeugen Brandt die Armbinde herunter. Als Brandt aus dem Keller geholt wurde, hatten sich vor dem Hause eine grosse Meute polnischen Untermenschentums insbesondere aus der Rosenstrasse angesammelt, die schrie und jolte. ^{einige mit Ähren Meute} ~~Manche von ihnen~~ hatten Knüppel, einer unter ihnen auch einen Säbel. Von dieser Meute

16
32
Meute wurde Brandt nun mit erhobenen Händen zum Polizeirevier gebracht. Auf dem Wege dorthin wurde er mehrfach von seinen Begleitern geschlagen. Da er sich nicht umsehen durfte, hat Brandt nicht feststellen können, ob unter den Begleitern sich die beiden Angeklagten befanden.

Auf dem Polizeirevier befand sich bereits seit längerer Zeit der Zeuge Reimann, der ebenfalls verhaftet und als erster dorthin gebracht worden war. Kurz nachdem er dort eingetroffen war, erschien dort eine wilde Horde von Polen, die dem Zeugen Reimann Angst einflößten, sodass er den Polizisten bat, ihn zu schützen. Reimann durfte darauf hinter das eine Schranke für das Publikum bildende Gitter treten. Reimann hat dann beobachtet, wie von mehreren auf das Polizeirevier eindringenden Horden wenigstens 4 Volksdeutsche in bestialischer Weise misshandelt wurden. Reimann ist der Überzeugung, dass diese Deutschen dabei zu Tode gekommen sind. Nachdem diese Horden das Polizeikommissariat wieder verlassen hatten, wurden im ganzen etwa 60 Volksdeutsche dort eingeliefert, von denen die Personalien aufgenommen wurden. Auf Geheiss des Kommissars Robaczewski hat Reimann diesen dabei in seiner Arbeit unterstützt, Pässe angenommen und ausgehändigt. Reimann hat unter den Volksdeutschen auch den Vater des Zeugen Brandt erkannt, nicht aber den Zeugen Brandt selbst, obwohl Brandt in unmittelbarer Nähe seines Vaters gestanden haben will.

Der Angeklagte Kocon hat anfänglich sich dahin eingelassen, nur einmal den Luftschutzkeller des Hauses Schleusenstrasse 9 betreten zu haben, und zwar auf Anraten seiner Ehefrau, weil sein eigener Keller überfüllt war. Er will aber nicht in dem Keller Schleusenstr. Nr. 9 geblieben, sondern nach Nr. 13 weitergegangen sein. Von dort will er dann nach Hause gegangen sein, um seiner Ehefrau Be-

17

33

Bescheid zu sagen, dass in diesem Hause noch Platz sei. Der Angeklagte hat jedoch diese Einlassung später dahin abgeändert, dass er auch bereits vorher schon in dem Luftschutzkeller des Hauses Schleusenstrasse Nr. 9 eingedrungen sei, und zwar, um seine Frau zu suchen. Er bestreitet jedoch, mit 4 einem Sohn dort gewesen zu sein und bestreitet weiterhin, den Zeugen Brandt aus dem Keller geholt und geschlagen zu haben. Er gibt jedoch zu, 5 Minuten vor der Abführung des Brandt in dessen Haus gewesen zu sein und, als er gerade sein eigenes Haus habe betreten wollen, gesehen zu haben, wie Brandt abgeführt wurde.

Der Angeklagte Golomb will sich lediglich zu dem Zwecke in das Haus des Zeugen Brandt begeben haben, um diesen zu retten. Brandt habe bereits im Hausflur gestanden, als er dorthin gekommen sei. Im Keller sei er nicht gewesen. Unter den Leuten, die dort waren, habe er nur den Sohn des Angeklagten Kocon erkannt. Da er gemerkt habe, dass die Menschenmenge sich über die Luftschutzbinde des Zeugen Brandt aufgehalten habe, habe er diesen in höflichem Tone gebeten, die Armbinde abzunehmen. Eine Waffe, wie der Zeuge Brandt vermutet, da Golomb eine Pistolentasche am Leibriemen getragen habe, habe er nicht bei sich gehabt, sondern nur einen Feldstecher, um Fliegerbeobachtungen zu machen. Er bestreitet auch eine Pistolentasche und einen Leibriemen getragen zu haben.

Diese Einlassung der beiden Angeklagten verdient keinen Glauben. Durch die glaubwürdigen eidlichen Aussagen der Zeugen Brandt, Altag, Witkowski und Reimann ist erwiesen, dass der Angeklagte Kocon sich beteiligt hat, als der Zeuge Brandt aus dem Keller geholt wurde, und dass der Angeklagte Golomb sich keinesfalls für den Zeugen Brandt verwendet, sondern ihm

ihm vielmehr selbst die Luftschutzarmbinde heruntergerissen³⁴ und ihn dabei beschimpft hat. Dass Golomb eine Waffe bei sich gehabt hat, kann nicht festgestellt werden, da Brandt nur die Pistolentasche gesehen hat, obwohl gerade der Umstand, dass Golomb auch das Vorhandensein der Tasche und des Leibriemens bestreitet, ihn verdächtig macht.

Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, gemeinschaftlich mit anderen vorsätzlich und mit Überlegung bei der Tötung von Volksdeutschen als Mittäter mitgewirkt zu haben. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass die beiden Angeklagten in irgendeiner Weise für die auf dem Polizeikommissariat geschehenen Vorkommnisse verantwortlich zu machen sind, abgesehen davon, dass nach den Bekundungen des Zeugen Reimann nicht mit völliger Sicherheit festgestellt werden kann, dass die dort misshandelten Deutschen tatsächlich zu Tode gekommen sind. Denn nach den Bekundungen des Zeugen Reimann sind die Volksdeutschen bei dem Polizeikommissariat erst eingeliefert worden, nachdem die Misshandlungen an^{hiny} Volksdeutschen dort bereits beendet waren und der Blutrausch vorüber war. Es lässt sich aber auch nicht, wie das Sondergericht in anderen Fällen angenommen hat, mit Sicherheit feststellen, dass die beiden Angeklagten auf Grund ihres allgemeinen Mordwillens für alle am Bromberger Blutsonntag geschehenen Bluttaten verantwortlich gemacht werden können. Die Angeklagten haben zwar, wie das Gericht auf Grund des festgestellten Sachverhalts keinen Zweifel hat, gemeinschaftlich den Zeugen Brandt aus den Luftschutzkeller geholt und dabei Gewalt gegen ihn angewandt. Es fehlt jedoch an einer sicheren Feststellung, dass die Angeklagten dabei in Betätigung des allgemeinen Mordwillens ge-

19
35
gehandelt haben. Nach der Rechtsprechung des Sondergerichts bedarf es hierzu eines weiteren Umstandes, der diesen Mordwillen einwandfrei erkennen lässt. Was die Angeklagten getan haben, reicht nicht aus, um bei ihnen den allgemeinen Mordwillen der am Blutsonntag in Bromberg marodierenden Banden zu erkennen.

Hingegen haben sich die Angeklagten des schweren Landfriedensbruches in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit Bewaffneten schuldig gemacht - § 125 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.- in Verbindung mit § 5 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 23. 2. 33, RGBl. I S. 83- .Während die Angeklagten sich mit Sasniewski in den Keller begaben, versammelte sich vor dem Hause, in dem der Zeuge Brandt seine Wohnung hat, eine Menge polnischen Untermenschentumes, die in wüster Weise jolte und schimpfte und aus deren Mitte bei seiner Abführung der Zeuge Brandt geschlagen wurde. Das Sondergericht hat keinen Zweifel, dass die beiden Angeklagten und Sasniewski bei ihrem Eindringen in den Keller gemeinschaftlich tätig waren, wie sich dies aus der Aussage der Zeugen Witkowski ergibt. Es ist aber weiterhin der Überzeugung, dass die Angeklagten und ihre Begleiter, die die Zeugin Witkowski ebenfalls im Keller gesehen hat, nur ein abgesplitterter Teil der sich während ihres Aufenthaltes im Keller vor dem Hause ansammelnden Menschenmenge waren. Dafür spricht einmal, dass sonst nicht ersichtlich wäre, wie die Ansammlung vor dem Hause gerade während des Aufenthalts der Angeklagten im Keller hätte zustande kommen können, und dafür spricht weiterhin, dass die beiden Angeklagten einerseits und Sasniewski andererseits kurz nacheinander von verschiedenen Seiten in das Haus eindringen. Aus dem Verhalten der Menschenmenge ergibt sich, dass diese zu ungesetzlichen Zwecken, näm-

lich

nämlich um ihren Hass gegen alles Deutsche zu betätigen, sich
zusammengefunden hatte. Diese Menschenmenge stellte bei der
Ohnmacht der polnischen Behörden an diesem Sonntage ohne weiteres
eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar, was
bei der Unzahl der an diesem Tage geschehenen Bluttaten einer
weiteren Erörterung nicht bedarf. Diese Zusammenrottung war
öffentlich, da sie auf offener Strasse stattfand und die Mög-
lichkeit eines Zuzuges weiterer Personen leicht gegeben war.
Aus dieser Zusammenrottung sind Gewalttätigkeiten gegen eine
Person, nämlich den Zeugen Brandt begangen worden, insofern er
mit Gewalt aus dem Keller geholt und ihm die Armbinde des polni-
schen Luftschutzes abgerissen und er auf dem Wege zum Polizei-
revier geschlagen wurde. Abgesehen von dem letzteren Umstand,
bezüglich dessen eine Feststellung insoweit mit Sicherheit nicht
getroffen werden kann, war die gesamte Sachlage den Angeklagten
bewusst. Die Teilnehmer an dieser Menschenmenge haben sich so-
mit des Landfriedensbruches gemäss § 125 Abs. 1 StGB., die bei-
den Angeklagten des schweren Landfriedensbruches gemäss § 125
Abs. 2 StGB. schuldig gemacht, da sie selbst Gewalttätigkeiten
begangen haben. Auf Grund der Feststellung, dass die Angeklag-
ten sich lediglich von der gesamten sich ansammelnden Menschen-
menge nur abgesplittert hatten, muss weiterhin festgestellt
werden, dass ihnen auch bewusst war, mit Bewaffneten zusammen
zu handeln.

Somit steht fest, dass die Angeklagten als Teilnehmer einer
öffentlichen Zusammenrottung, die mit vereinten Kräften Gewalt-
tätigkeiten gegen Personen begangen hat, selbst Gewalttaten
begangen haben und zwar in bewusstem und gewolltem Zusammenwir-
ken mit Bewaffneten.

34

Die Angeklagten waren daher nach § 5 der erwähnten Verordnung vom 23. 2. 33 zu bestrafen. Diese droht neben Zuchthaus bis zu 15 Jahren, lebenslanges Zuchthaus und Todesstrafe an. Mit Rücksicht auf die am Blutsonntag vorgekommenen schweren Untaten bedarf auch die Straftat der Angeklagten, obwohl ihnen Mord in gesetzlichem Sinne nicht nachzuweisen ist, einer schweren Bestrafung. Das Sondergericht hat jedoch mit Rücksicht darauf, dass die Angeklagten von erheblichen Misshandlungen Abstand genommen haben, von der Verhängung der Höchststrafe abgesehen und die erkannte Freiheitsstrafe als angemessene und ausreichende Sühne erachtet.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf § 32 StGB.

Die Anwendung deutschen Rechtes ergibt sich aus der Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 5. 9. 39-Verordnungsblatt für die besetzten polnischen Gebiete 1939 Seite 3-.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Thonstom

Thimm

Stützgeny 2/10

66

Der Vorstand des Zuchthauses

Krone a.d. Brahe, den 10. 2. 42.

Zeichen: V.

Staatsanwaltschaft
 a. d. Landg. in Bromberg
 Eing. 14 Feb. 1942
 Tel.
 Briefk.

An
 die Staatsanwaltschaft
 in Bromberg

Zu: 84, K. Ls. 57/39...

Gemäss einer mündlichen Anordnung des Herrn Generalstaatsanwalts in Danzig teile ich mit, dass der Zuchthausgefangene (Kriegstäter) Josef G. o. l. e. n. b. geboren am 23.12.00 in Menice, Kr. Sieradz der in der hiesigen Anstalt für die dortige Vollstreckungsbehörde zum obigen Aktenzeichen einsitzt, nach den hier befindlichen Unterlagen als verurteilter Pole in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund der Verordnung des Ministerrats für Reichverteidigung über das Strafrecht gegen Polen und Juden vom 4. 12. 41 (RGBl. I S. 759) in Verbindung mit Ziffer 7 der Polenvollzugsordnung vom 7. I. 42 (9170 Ost/2-II.a² 35) - Deutsche Justiz Seite 35 - in den Straflager - vollzug zu überführen ist, und zwar halte ich nach Art des Falles verschärftes Straflager für erforderlich.

Für den Fall der Unzuständigkeit bitte ich um umgehende Weiterleitung meines Schreibens an den gemäss Ziffer 2 der Polenvollzugsordnung zuständigen Vollstreckungsleiter.

[Signature]
 Regierungsrat.

[Signature]
 T. Versh. Straflager 7. 11. 42
 II. H. Reddyfänger 20. 11. 1942

29. 2.
[Signature]

[Vertical handwritten notes on the left margin]
 26/54
 29/5.1

112/59

112

67

Arbeiten an Zurückführung in Krone v. Or
trifft? Strafvollstreckungsersuchen vom 14. II. 39
Egt.-Zugangsliste Nr. 11 / 39

In der Strafsache gegen Krone v. Or ist die durch Urteil er
Krone v. Or in Bromberg erkannte Zuchthaus-Gefängnisstrafe von
zwei Jahren Wochen Tagen, abzüglich erlittener
Hausarreststrafe von Monaten

gen dem Josef Golob geb. am 13. II. 1888
s. einzeln in verschlossenes Straflager zu vollstrecken,
Strafbeginn und bleibt bestehen. Zeit. der Hausarrest strift auf
Strafbeginn 30. 12. 1941 00 Uhr im Golob
Strafbeginn: Kriegsende (wenn wehrfähig). Golob

Die bisherige Verwahungsfrist bis zum 30. 12. 1941 00 Uhr ist bei der
Strafberechnung nicht zu berücksichtigen.

Es bitte zur Berechnung einer neuen Strafberechnung.

d.A. - nach 2 Wochen (Strafberechnung) Bg.den 20. II. 1942

Wofarst

*2. 2/24/42
25/12/42*

Justizoberinspektor
als Rechtspfleger.

46

68

Zuchthaus Krone a.d.Brähe
Vollzugsgeschäftsstelle

Krone an der Br. he, den 14. 1. 1943.

Staatsanwaltschaft
in Bromberg
An
Kns. 20 Jan. 1943

die Staatsanwaltschaft - des ~~Unterrichts~~ -

in Bromberg

Zu W. K Ls. 57/39

Gemäss RV. des Herrn Reichministers der Justiz vom 22. 10. 42
- IV a 1665/42 g - ist die Vollstreckung der Strafe gegen den hier
in obiger Sache einsitzenden Gefangenen Prof. Gubinski
ab heute 12 Uhr unterbrochen und der Genannte an die Polizei abge-
geben worden.

Verwaltungsangestellter.

113

Beglaubigte Abschrift.

12 Son K Ls 46/41.

Sdg. 235/41.

48

25

S t r a f s a c h e

gegen den Arbeiter Czeslaw Stolarski in Lübeck, Heinrichschule,
z.Zt. in U.-Haft, geb. am 5. Juli 1915 in Schwerin, Pole, ver-
heiratet,
wegen Verbrechens nach § 2 der Volksschädlingsverordnung.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel
hat am 22. September 1941, 18,12 Uhr, für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 2 der
Verordnung gegen Volksschädlinge in Verbindung mit den §§
242, 243 StGB. und wegen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe
von 6 Jahren 6 Monaten und in die Kosten des Verfahrens
x verurteilt.

Die Folgen der §§ 32 bis 34 StGB. treten für die Dauer von
5 Jahren ein.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt.
Das Urteil ist vollstreckbar.

Kiel, den 30 September 1941.



[Handwritten signature]

Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle 17 des Landgerichts.

[Faint handwritten notes and dates]

Der Vorstand des Zuchthauses
Bronz a. d. Brahe.

(Rufname)

(Familienname)

Gefangenenbuchnummer:

Czeslaw

Stolaraki

1272/42

Eingeliefert — Gestellt
 am 6.9. 1942 19 Uhr
 von: Strafgel. Hannover

geb. am 5.7.1915 in Neudorf
 bei Meckl. Schwerin Beruf: Bäckergehilfe

Unterbringung:

- Vorstrafen usw.:
- x Zuchthaus,
 - x Gefängnis,
 - x Haft,
 - x Geldstrafe,
 - x Sicherungsverwahrung,
 - x Arbeitshaus,
 - x Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - x Unterbringung in Ernterheilanstalt
- Lehmalig entlassen im Jahre:

Bekanntnis: K Wohnung: Lübeck-Gen. Lager
 Heinrich-Str.

Zuletzt polizeilich gemeldet: ...
 Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ...
 Hedwig geb. Pietrusiak Zahl der Kinder: ...

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
 Ehefrau: Hedwig St. in Posen, Warschauer-Str. 63

Kiel, 16. Okt. 1942

Beitrag

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mafregel der Sicherheit u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit		Als Aufnahmemitteilung zu an
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit	
Kiel Soll. K. I. 16/41	41.	Diebstahl	5 Jahre u. 6 Monate verschärfte Straflage	Kriegsgefangene		
			 Uhr Uhr	
			 Min. Min.	
			 Uhr Uhr	
			 Min. Min.	

J. U.:
Powar

Verwaltungs-Inspektor - Sekretär

Vollz. A 10 Mitteilung der Aufnahme an die Behörde, die um Aufnahme ersucht hat.
 198x210 mm (rot).

Arbeitsverwaltung Plöhensee.

79

Zuchthaus Krone a.d. Brahe
Vollzugsgeschäftsstelle

Krone an der Brahe, den 14. 1. 1943.

1252/42

An

die Staatsanwaltschaft - ~~das Amtsgericht~~ -

in Kiel

Staatsanwaltschaft K.L. 3.
KJoh 22. JAN. 1943
Alten ... Hof ...

Zu..... 12 Unt. K.L. 46/42

Gemäss RV. des Herrn Reichsministers der Justiz vom 22. 10. 42
- IV a 1665/42 g - ist die Vollstreckung der Strafe gegen den hier
in obiger Sache einsitzenden Gefangenen..... Ezeshaw Stolarski...
ab heute 12 Uhr unterbrochen und der Genannte an die Polizei abge-
geben worden.

1946
74

[Signature]

Verwaltungsangestellter.

1. ...
2. ...
K. 2543

83

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht in Kiel

Geschäfts-Nr. 12 Son.K.Ls. 46/41

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Kiel, den 5.3. 1943
Gerichtsgebäude, Schützenwall 31-35
Fernsprecher: 6441

An
den Arbeiter
Herrn Czeslaw Stolarski
in K r o n e a.d.Brahe
Zuchthaus

In der Strafsache gegen Sie wird mitgeteilt, dass die Anordnung vom 2.Oktober 1942, dass die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit in die Strafzeit nicht eingerechnet wird, widerrufen wird.

Im Auftrage:
gez. Pingel.



Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Justizangestellter.

beglaubigte Abschrift.

Schäftsnummer:

12
P. Son K Ls 65/42

g. 189/42.

35
29

Strafsache

gegen den landwirtschaftlichen Arbeiter Jan G u m i n s k i
in Hobstin, Krs. Oldenburg i.H., geboren am 29. Juli 1923 in
Radziejaw, Pole, ledig, vorläufig festgenommen am 23. Januar
1942, seit dem 6. Februar 1942 in Untersuchungshaft in der Unter-
suchungshafтанstalt Lübeck-Stadt,

wegen Verbrechens gegen die Polenstrafrechtsverordnung.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht

in K i e l

hat am 18. Mai 1942, 19⁴⁵ Uhr

für Recht erkannt :

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 2 der Ver-
ordnung gegen Volksschädlinge in Verbindung mit § 242 StrGB nach
der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden
vom 4. Dezember 1941 zu acht Jahren verschärftes Straflager und in
die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Auf die Strafe ist die Untersuchungshaft anzurechnen.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.

Kiel, den 22. Mai 1942.



Wimmer Justizinspektor,

Urundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

Jungblaus Krone u. D

Staatshaftpflicht b. L. Kiel, 22. AUG. 1942

46
Gefangenenbuchnummer: 827/42

Eingeliefert Gestellt
am 11.8. 1942, 19- Uhr
von Strafanstalt
Duisburg
Vorstrafen usw.:
 Zuchthaus,
 Gefängnis,
 Haft,
 Geldstrafe,
 Sicherungsverwahrung,
 Arbeitshaus,
 Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 Unterbringung in Ernterheilstalt
Lehrtmalig entlassen im Jahre:
in:

Brache (Kufname) G. u m i n s k i (Familienname)
Johann G u m i n s k i
geb. am 29.7.1923 in Radziejow
bei Kielce Beruf: Landarbeiter
Bekanntnis: K. Wohnung: Hopstin
Zuletzt polizeilich gemeldet: Oldenburg
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten:
ledig Zahl der Kinder:
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Atem, Ehegatte usw.):
Josef G. in Neustadt/Horsteln, Kremperstr. 18
für die B. 11
K. 28/42

Unterbringung:

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Maßregel der Sicherheit u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit	
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit
St. A. Kiel Son. Is. 65/42	3.5. 42.	Diebstahl	6 Jahre verschärft. Straflager	8.5. 942 Uhr 0,00 Min.	22.1. 1950 Uhr 24.00 Min.
				Uhr Min.	Uhr Min.

Mit
Aufnahmemitteilung
zu
an
J. U.:
P. U. W. A.
Verwaltungs- inspektor - sekretär

48

Zuchthaus Krone a.d.Bröhe
Vollzugsgeschäftsstelle

Krone an der Bröhe, den 14. Januar 1943

827/42

An

Staatsanwaltschaft
Kiel
22. JAN. 1943

die Staatsanwaltschaft - ~~an die Staatsanwaltschaft~~ -

in Kiel

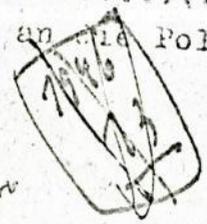
zu 12 Son. R Ls. 65/42

Gemäss RV des Herrn Reichsministers der Justiz vom 22. 10. 42
- IV a 1665/42 g - ist die Vollstreckung der Strafe gegen den hier
in obiger Sache einsitzenden Gefangenen Johann Gammisch
ab heute 12 Uhr unterbrochen und der Genannte an die Polizei abge-
geben worden.

nd. 0

1. Vorname
2. Nachname

K. W. A. R.



H. 27/13 Verwaltungsangestellter.

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde
bei dem Sondergericht in Kiel

Kiel, den 6.3.1943

12 Son.A.L. 65/42

Abschrift

an das Zuchthaus Krone a.d.Brahe

zur Kenntnis gesandt.

Kiel, 5. APR. 1943

Auf Anordnung:

Justizangestellter.

Urschriftlich

zurückgesandt mit der Mitteilung, dass der Gef. Jan Guminski
am 14.1.43 in das Konz. Lager Mauthausen(Oberdonau)
überstellt worden ist.

Krone a.d.Brahe, den 2. April 1943.
Zuchthaus Krone a.d.Brahe
Vollzugsgeschäftsstelle.

Parber

Jan Tausch...
14.1.43
1374

Konzentrationslager Mauthausen

Mauthausen, den 20.4.1943

Kommandantur

Az.: KL 14 f 1 / 4.43 / Kl.

U r s c h r i f t l i c h

an den Herrn

Oberstaatsanwalt beim Sondergericht

K i e l

mit dem Bescheid zurück, daß G. am 12.3.1943 im hiesigen Lager verstorben ist.-

Kiel, 24. APR. 1943

i.A.

SS-Untersturmführer

Erwin Knecht
v. S. 27.4.43

1. Trip ll. 48 bitten
2. Abdruck anlegen
3. 19.74 abzuliefernde Forschungsache

3 mit 3/1/4
23/30/4/1/1

Handwritten notes and signatures at the bottom of the page.

628 JULI 1942

beglaubigte Abschrift.

Geschäftsnummer:

12 Son K Ls 101/42.

Sdg. 309/42.

Strafsache

gegen den polnischen Zivilarbeiter Tadeuscz Bielas, zuletzt wohnhaft in Gudendorf, geboren am 26. März 1921 in Chwalowice (Kreis Pinczow, früher Polen), katholisch, ledig, vorläufig festgenommen am 17. Dezember 1941, 16 Uhr, seit dem 30. Januar 1942 in U.-Haft in der U.-Haftanstalt in Kiel, wegen versuchten Totschlages.

Das Schleswig-Holsteinische Sondergericht in Kiel hat am 21. Juli 1942, 15,55^{Uhr} für Recht erkannt

Der Angeklagte wird wegen versuchten Totschlages in Tateinheit mit versuchtem Verbrechen nach §(209) Str.G.B., strafbar nach Ziffer II und III der Polenstrafrechtsverordnung vom 4. Dezember 1941, zu 5 Jahren verschäfftes Straflager und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Auf die Strafe ist die Untersuchungshaft anzurechnen.

Die vorstehende Abschrift der Urteilsformel wird beglaubigt. Das Urteil ist vollstreckbar.



Kiel, den 22. Juli 1942

1) *[Signature]*
2) *[Signature]*
287/42

[Signature] Justizinspektor,

als Urfundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

85

Zuchthaus Krone a. d. Brahe

(Rufname)

(Familienname)

Gefangenenbuchnummer:

Eingeliefert ~~Gestellt~~
 am 22.8.1942, 8 Uhr
 von: Strafgef. Hannover

Nadens Bielus

919/42

geb. am 26.3.1921 in Chwalowice

bei Pinegow Beruf: Arbeiter

Unterbringung:

Bekennnis: K. Wohnung: Chwalowice 22

Zuletzt polizeilich gemeldet: Gutendorf/Schleswig

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Vinzenz R. in Chwalowice 22

- Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
 - Gefängnis,
 - Haft,
 - Geldstrafe,
 - Sicherungsverwahrung,
 - Arbeitshaus,
 - Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - Unterbringung in Ernterheilanstalt
- Lehtmalig entlassen im Jahre:

Stationsbestätigung v. L.
 Kiel, 29. AUG. 1942
 Alden Hoff

*J. a. a.
 K. 1/15/42*

Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit	
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit
St. A. Kiel 42 - 12 Son. K. 101/42	21.7.42	vers. Mord	5 Jahre verschärft Straflager b) 216 Tage	Kriegsende	Uhr
				Min.	Min.
				Uhr	Uhr
				Min.	Min.

Nr. Aufnahmemitteilung

an

Verwaltungsinspektor - Sekretär

J. A.

109

Zuchthaus Krone : d.Brähe
Vollzugsgeschäftsstelle

Krone an der Brähe, den 14. 1. 1943.

919/42

An

die Staatsanwaltschaft - ~~das Amtsgericht~~ -

in Kiel

Kiel, 22. JAN. 1943

Zu 12 Unt. II Ls. 101/42

Möbel Möbel Einrichtung

Gemäss RV. des Herrn Reichsministers der Justiz vom 22.10.42
- IV a 1665/42 g - ist die Vollstreckung der ^{gegen} ~~der~~ ^{str. freigesetzt} ~~str. freigesetzt~~ den hier
in obiger Sache einsitzenden Gefangenen Jakob Dielars
ab heute 12 Uhr unterbrochen und der Genannte an die Polizei abge-
geben worden.

[Faint handwritten notes and signatures]
Verwaltungsangestellter
23/1. 46 *[initials]*

Der Oberstaatsanwalt

Kiel, den 16. März 1943

An
das Zuchthaus

Krone a.d. Brahe

Handwritten notes:
Kopie
in
Kiel
am 16. 3.

Die umstehende Abschrift wird zur Kenntnisnahme übersandt.
Um Hergabe einer neuen Strafberechnungsanzeige wird ersucht.

Auf Anordnung
Handwritten signature

Justizangestellter

Staatsanwaltschaft i. L. Kiel
Kiel, 28. MRZ. 1943

in R. Cs. 101 42 Urschriftlich dem Herrn Oberstaatsanwalt

zurückgesandt.
Tadeus Bielas ist am 14.1.43 in das Konzentrationslager Mauthausen (Oberdonau) überstellt worden.
Krone an der Brahe, den 24. März 1943.
Der Vorstand des Zuchthauses.
Handwritten signature: Gabriel

Konzentrationslager Mauthausen
Kommandantur
Tgb.A Nr. 1274/43 Kn-

Mauthausen, d. 16.4.43

Betreff: B i e l a s , Thaddäus, geb. 26.3.21;
Vorgang: Dortiges Schreiben vom 16.3.43 Az. 12 Son K Ls 101/42;
Anlagen: keine

An den Herrn
Oberstaatsanwalt
K i e l
Gerichtsgebäude

Kriegsgericht Mauthausen
Kiel, 24. APR. 1943
Mauthausen - Kiel - Schriftverkehr

94
28. APRIL 1943

In Erledigung obigen Schreibens teilt die Kommandantur des K.L. Mauthausen mit, daß Obengenannter vom Inhalt des an ihn gerichteten Briefes unterrichtet wurde. B. sitzt aufgrund des Erlasses des RJM vom 22.10.42 Az.IV a 1665/42 g im Einvernehmen mit dem RF-44 als Vorbeugungshäftling unbefristet hier ein. Gegebenenfalls dürfte das Reichskriminalpolizeiamt Berlin nähere Auskunft geben können.

i.A.

44-Untersturmführer

12 Son. K. Ps. 101 A. 2

MP
für Frp 0188
d. 24.4.43

130/4/4

Antwort des ITS Arolsen

P/EdK/Pi

Unser Zeichen T/D 958 096

Arolsen, den 23. Februar 1968

Sehr geehrte Herren!

In unseren Unterlagen sind nur folgende Angaben enthalten:

JANIAK Anton, geboren am 29.5.1903 in Buchwald, Bukowina oder Kalisch, Staatsangehörigkeit: polnisch, Beruf: Arbeiter, wurde am 12. Juni 1942 vom Gerichtsgefängnis Delmenhorst nach Wolfenbüttel überstellt und war zu einem nicht genannten Zeitpunkt im Straflager Emsland (Papenburg); am 4. September 1942 wurde er vom Strafgefängnis und Untersuchungshaftanstalt Hannover in das Zuchthaus Krone überwiesen; er wurde in das KL. Mauthausen eingeliefert (Datum nicht angeführt), Häftlingsnummer 9992 und ist am 6. Februar 1943 um 9.50 Uhr im KL. Mauthausen/Kommando Gusen verstorben und am 9. Februar 1943 im Krematorium Gusen eingeäschert.

Todesursache: Lungenödeme.

Kategorie oder Grund für die Inhaftierung im KL. Mauthausen: "S.V." (Sicherungs-Verwahrung).

Bemerkungen: "Straftat: Verbrechen gegen die Polen - Strafrechtsverordnung. Tag des Urteils: 4.6.1942. Erkannte Strafe: Tod., am 4.7.1942 umgewandelt in 8 Jahre Straflager. Erkennendes Gericht: Sondergericht Oldenburg. Akten-Zeichen: 6 K Ls 73/42".

Geprüfte Unterlagen: Listen, ausgestellt vom Straflager Emsland (Papenburg), vom Gerichtsgefängnis Delmenhorst, vom Strafgefängnis und Untersuchungs-Haftanstalt Hannover und von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Oldenburg i.O.; zwei Fotokopien des "Mordregisters"; Totenbuch Gusen und Freigabeschein des Krematoriums Gusen des KL. Mauthausen.

Zwei Ablichtungen der Fotokopien des "Mordregisters" fügen wir in der Anlage zu Ihrer gefälligen Kenntnisnahme bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:



G. Pechar

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21, den 11.1.1968
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 247

1 Jg 4/64 (RSHA)

An den
Internationalen Suchdienst

5948 A r o l s e n / Waldeck

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes;
hier: Sonderbehandlung ausländischer Zivilarbeiter

Hoch geehrte Herren!

In meinem Ermittlungsverfahren bitte ich um Mitteilung, ob sich aus den dortigen Unterlagen etwas über das Schicksal der nachstehend benannten Person ergibt:

Anton J a n i a k,
geb. am 29.5.1903 in Buchwald,
Staatsangehörigkeit: polnisch,

Bemerkungen: ist am 15.4.1942 durch Stapo Wilhelmshaven festgenommen worden.

Für Ihre Bemühungen danke ich im voraus.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Auftrage

Wilske
Staatsanwältin

E: 15. JAN. 1968	
inhalt.	bes. wechl.
Auftrag	Statistik
Dok.-Ausz.	Spezial-Anfrage
...	...
Beschäft.-Anweisung	Spezial-Anfrage
Dok.-Auszug	

Name:	Janiak	. 2	X
Vorname:	Anton	Polak	
Entscheidung des Führers - des Reichsministers der Justiz:	Umschreibung in off. Japs. Krollagen Widertragfall bei unilosophie erhaltenen Beschuldigung		
Tag der Entscheidung:	4. 7. 42		
vollstreckt	am:	-	
	in:	-	

Bemerkungen:

39jähriger polnischer Zivilarbeiter hat nach Streitigkeiten im Kuhstall einer landwirtschaftlichen Gehilfin sein entblößtes steifes Glied gezeigt. Nach erneuten Streitigkeiten hat er wenige Tage später "seine Hand vor die Hose gehalten als ob er sein Geschlechtsteil festhielt."

Handwritten signature

Fortsetzung unseitig.

Handwritten initials

Zur Statistik!

✓

Mordregister :	
Buchstabe	Nr. 316
7	

Name:	Janiak	2 a	41
Vorname:	Oskar		
Beruf:	Arbeiter		
geboren:	am 29. 5. 03 in Buchwald	Relig.:	
Wohnort:	Oldenburg		
Straftat:	Kassenschiebung		
Erkennendes Gericht:	Landgericht Oldenburg	Tag des Urteils : 4. 6. 42 Eingang des Gnadenber.: 15. 6. 42 Aktenzeichen: 6 Kls. 73. 42	
Erkannte Strafe:	Zur		
Mitverurteilte:	/		

Mordregister:
 Buchstabe *J* Nr. 306

86-33/823
42
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle
Wilhelmshaven

Per. 203 - 02 b B.Nr. 8/42 g.

Wilhelmshaven, den 2. April 1942

~~Geheim!~~
An das
Reichssicherheitshauptamt
- IV Gst. (b) Zim. 351/52 -

in Berlin SW.11,
Prinz-Albrecht-Str.8.

Tagesmeldung Nr. 6 / April 1942.

1. Kommunistische Bewegung.

Am 21.4.42 wurde durch die Staatspolizeistelle Wilhelmshaven der französische Staatsangehörige
Alphonso A l l i o u x,
geb. am 16.4.1907 zu Josselin, Frankreich, verh., kath.,
vorläufig festgenommen. A. hat in einem Brief an seinen Schwager nach Frankreich u.a. folgende Äußerungen übermittelt: " Ich sende Dir diesen Brief durch einen Kameraden, der nach Frankreich zurückkehrt. Es ist nicht mehr auszuhalten. Das letzte Bombardement hat von 8.25 bis 11.00 Uhr gedauert. Die Stadt ist eine Ruine. Wir haben daran große Freude, denn wir sind alle für England. Die Deutschen sind sehr niedergeschlagen, denn in wenigen Tagen werden sie wohl begriffen haben. Sie haben Angst, daß die Engländer landen. Wir erwarten sie, um den Gefangenen die Türen zu öffnen. Das Werk, in dem wir arbeiten, ist verurteilt, zu verschwinden. "

Die Ermittlungen werden noch fortgesetzt.

8. Wirtschaftsfragen.

Vom Minister der Finanzen und der Wirtschaft in Oldenburg - Preisüberwachungsstelle - wurde der Radionhändler (Kraftwagenführer) - Stapobereich Wilhelmshaven -

Ernhard Neumann,

geb. 1.12.1920 in Lockstedt, wohnhaft in Fichtel bei Vechta i.O., wegen Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften (Verkauf von gebrauchten Radiogeräten zu überhöhten Preisen) mit einer Ordnungsstrafe von 1000.-RM bestraft.

Von der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven wurde bei den "Weser-Flugzeugbau-Werken" in Lemwerder festgestellt, das die dort beschäftigten ausländischen Arbeiter (63 Flamen) bezugsbeschränkte und verknappte Lebensmittel aller Art gehamstert und im Tauschhandel erworben haben. An derartigen Lebensmitteln wurden vorläufig sichergestellt:

- 500 Pfund Mehl, 80 Pfund Haferrflocken, 12,5 Pfund Maccaroni, 40 Pfund Grieß, 22,5 Pfund Graupen, 49 Pfund Zucker, 11,5 Pfund Mondamin und Maizena, 18 Pakete Knäckebrot, 47 Pakete Puddingpulver, 22 Dosen Gemüskonserven, 10 Pfund Kaffee-Ersatz, 5 Pfund Stärkemehl, 17 Pfund Roggen, 19 Flaschen Salatöltunke, 110 Pakete Süßstoff, 139 Pakete verschiedene Sämerchen, 203 Pakete Fruchtsuppe, 38 Pakete Kuchenpulver, 50 Pakete Fleischbrühe, 1200 Pakete Brühwürfel, 31 Pakete Fleischextrakt, 18 Dosen Fleischextrakt und 42 Pfund Pflanzerbönsen.

Die sichergestellten Waren wurden dem zuständigen Wirtschaftsamt beim Landratsamt in Brake i.O. zwecks Verteilung an Lazarette unter Anrechnung der üblichen Zuteilung zur Verfügung gestellt.

Von der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven wurde die Näherin:

Luisa Röhrmann,

geb. am 27.9.1899 zu Rheydt/Rhld., wohnhaft in Altenoythe, am 8.4.42 vorläufig festgenommen, weil sie im Herbst 1941 einen Schafböck schwarzgeschlachtet hat. Sie ist geständig. Haftbefehl wurde nicht erlassen. Ein Strafverfahren wurde eingeleitet.

11. Sonstiges.

Im Bezirk der Stapo Wilhelmshaven wurde das Flugblatt G 17 aufgefunden, das durch Flugzeuge in der Nacht zum 18.4.42 abgeworfen worden war.

Schlagzeilen: " Wie viele sind hier aufmarschiert? "
" Wie viele werden noch in den Tod marschieren? "

12. Arbeitsniederlegungen.

Von der Staatspolizeistelle Wilhelmshaven wurden wegen Arbeitsvertragsbruchs, Dienstpflichtverletzung bzw. Störung des Arbeitsfriedens folgende Personen vorläufig festgenommen:

a) Deutsche:

Am 13.4.42:

Kupferschmied

Gerhard S t a a r,
geb.3.3.1914 in Breslau, wohnhaft in Wilhelmshaven,
Lager 2/4, Schützenhof, verh., ev.,

am 14.4.42:

Umschüler

Heinz R i c h t e r,
geb.10.1.1920 in Jankendorf, wohnhaft in Wilhelmshaven,
Grenzstraße 12, ledig, ev.,

am 18.4.42:

El.-Schweißer

Hans T e g e l e r,
geb.26.7.23 in Osnabrück, wohnhaft in Wilhelmshaven,
Lager IV, Ebkeriege, ledig, ev..

b) Belgier:

am 15.4.42:

Trimmer

Josef B o s c h m a n s,
geb.25.10.1920 in Antwerpen, ledig, kath., wohnhaft
und beschäftigt auf D. "Patria".

c)

1968 45
c) Polen:

am 9.4.42:

Landarbeiterin

Regina B o r k o w s k a,
geb.12.10.1912 in Bialystock, ledig, kath., wohnhaft und
beschäftigt bei Landwirt Ww. de Riese in Woldo, Mrs.Leer,

am 15.4.42

Landarbeiter

Josef Z a w i e r u c h a,
geb.24.6.1922 in Ozarów, led., kath., wohnhaft und be-
schäftigt bei Bauer Georg Stegid, Hammelwardersand,

am 16.4.42:

Schweißer

Boleslaus J a n o w s k i,
geb.20.7.1912 in Kielce, verh., kath., wohnhaft Gemein-
schaftslager Motorenwerk Varel,

Arbeiter

Jan G a j,
geb.11.11.21 in Strachanow, led., kath., wohnhaft Torf-
werk Vehnemoor, Edewechterdamm,

Arbeiter

Ludwig H u l b o y,
geb.4.8.1916 in Rajcza, led., kath., wohnhaft Lager Fedder-
wardergröden,

Arbeiter

Jan Z e l l e r,
geb.23.10.1908 in Litzmannstadt, verh., kath., wohnhaft
Grabstedt, Ziegerei Uhlhorn,

am 18.4.42:

Arbeiter

Walery J a b d o n s k i,
geb.16.8.1909 in Kielce, led., kath., wohnhaft und be-
schäftigt bei Bauer Hermann Doyc in Halstrup,

am 19.4.42:

Arbeiterin

Sophie S k o p,
geb.24.5.1920 in Tschonstochau, led., kath., wohnhaft und
beschäftigt Nordenham, Kasino der Metallwerke Unterweser,

Arbeiter

Kazimierz S z y m a n s k i,
geb.20.10.1895 in Kalisch, verh., kath., wohnhaft und be-
schäftigt bei Kohlenhandlung Rustik in Brak.

d) Italiener:

am 5.4.42:

Arbeiter

Luigi R i d e l l a,
geb.14.2.1889 in Zerba, led., kath., wohnhaft in Kiel,
Lager Hochbrücke.

e) Serben:

am 16.4.42:

Arbeiter

Dragoslaw A n d r e j e w i c,
geb.25.8.22 Graboac, led., kath., z.Zt. ohne festen Wohn-
sitz.

f)

f) Holländer:

am 8.4.42:

Arbeiter

Agg van der W o n d e,
geb.14.5.1923 in Nicuwhorne, led., gls., wohnhaft Lager
Sande VI,

am 16.4.42:

Arbeiter

Heinrich D a v i d t s,
geb.2.4.05 Viersen, wohnh. Stuttgart -nähere Angaben fehlen -.

am 17.4.42:

Arbeiter

Harm V o s,
geb.25.8.17 Odorn, led., gls., wohnhaft Odoorn, 2.Extver-
mond 423 A,

Arbeiter

Johannes van R o o y e n,
geb.6.5.1917 in Zicrikzee, led., kath., wohnhaft in Schelle
(Belgien), Popststraße 75,

am 18.4.42:

Betonarbeiter

Dirk D u i n d a m,
geb.26.10.17 Voorschoten, led., kath., wohnhaft Gemein-
schaftslager Finkenwärder,

Arbeiter

Jan S c h o u t e n,
geb.9.2.16 Zaandam, led., gls., wohnhaft Hamburg-Finken-
wärder, Gemeinschaftslager,

Betonarbeiter

Johannes N i y k a m p,
geb.24.7.17 in Koog an de Zaan, led., gls., wohnh. Gemein-
schaftslager Finkenwärder,

Lagerarbeiter

Hendrik G e i t z,
geb.22.9.03 Nicuwe-Pokela, verh., prot., wohnh. Sandhorst/
b.Aurich,

Zimmermann

Sjoerd V i s s e r,
geb.16.9.85 Joure, wohnh. Gem.-Lager/Fa. Tesch Bremen-Farge,

Metallarbeiter

Siebrèn de J o n g,
geb.8.5.1905 St.Johannesga, verh., ev., wohnh. Bremen-Farge,
Gem.-Lager Tesch,

Fabrikarbeiter

Jan H i e z e n,
geb.9.5.98 Oude Pokela, verh., ev., wohnh. Bremen-Farge, Ge-
meinschaftslager der Firma Tesch,

Landarbeiter

Jan N i e z e n,
geb.28.1.1922 in Oude-Pokela, led., ev., wohnhaft Bremen-
Farge, Gemeinschaftslager der Firma Tesch,

Landarbeiter

Mendelt Z w a r t,
geb.11.11.19 in Warffum, led., ev., wohnhaft Bremen-Farge
Gemeinsch.-Lager d. Firma Tesch.

13.) Verbotener Umgang.

Durch die Stapostelle Wilhelmshaven wurde am 17.4.42 der polnische Zivilarbeiter Stanislaw P r z y b y l s k i, geb.28.5.24 in Kuwshaw, led., kath., wohnhaft und beschäftigt bei Bauer Schütz in Nessmergröde, Krs.Norden, vorläufig festgenommen, weil er mit einem deutschen Mädchen ein Liebesverhältnis unterhalten hat. Er hat dem Mädchen erklärt, daß er Deutscher sei und ihr die Ehe versprochen.

Durch die Stapostelle Wilhelmshaven wurde am 25.3.42 der tschechische Kraftfahrer Karl V l e c e k, geb.6.8.1902 in Prag, led., kath., wohnhaft in Oldenburg, Siebenbürgerstraße 36, wegen vermutl. vorsätzlicher Störung des Oldenburger Vorortbahnverkehrs, frechen Benehmens gegenüber den Fahrgästen und verbotenen Geschlechtsverkehrs mit einer Deutschen vorläufig festgenommen.

Durch die Stapostelle Wilhelmshaven wurde am 15.4.42 der polnische Landarbeiter Anton J a n i a k, geb.29.5.1903 in Buchwald, led., kath., wohnhaft und beschäftigt bei Bauer Martin Weyhausen in Ochtum, wegen sittlicher Verfehlungen gegenüber einer Deutschen vorl. festgenommen. Er hat die landwirtschaftliche Gehilfin Gesine S e g e l k e n verfolgt, indem er seine Hose offen und sein Geschlechtsteil in der Hand hatte.

Durch die Stapostelle Wilhelmshaven wurde am 8.4.42 die deutsche Fabrikarbeiterin Gertrud L ö w e, geb.21.6.1920 in Oldenburg, led., ev., wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs mit dem Tschechen Karl V l e c e k vorl. festgenommen.

Im Auftrage:
gez. Steffen.

Beglaubigt:
W. J. J. J.
Kanzleiangestellte.



IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES!

In der Strafsache
gegen

den Polen

T o k a r s k i , Franciszek, verheiratet, Fleischer,
geboren am 10. Juli 1894 in Zaborow, Kreis Gostynin,
wohnhaft in Sokolow, Kreis Gostynin, zur Zeit in Unter-
suchungshaft, vorbestraft,

wegen ^{brüchig} ~~Vergehens~~ gegen die Kriegswirtschaftsverordnung

hat das Sondergericht III Hohensalza in seiner in Leslau
abgehaltenen Sitzung vom 7. Februar 1941, an der teilge-
nommen haben:

Amtsgerichtsrat W i t t e n b e r g
als Vorsitzender

und die Landgerichtsräte
Dr. M ö h l und P o l l o k
als beisitzende Richter,

Erster Staatsanwalt Dr. H ü p e r s
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter R e g e n s c h e i t
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens
gegen § 1 Kriegswirtschaftsverordnung zu

acht Jahren Zuchthaus

und zu acht Jahren Ehrverlust verurteilt.

Ein Monat der Untersuchungshaft wird auf
die erkannte Strafe angerechnet.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tra-
gen.

Gründe:

20

Polen
St.-Gericht
Honensalza

Lib 49

Gründe:

Der Angeklagte ist von Beruf Fleischer. Er besitzt in Sokolow ein kleines Anwesen - Wohnhaus mit Scheune, 1 Morgen Land, 2 Kühe - das zur Ernährung seiner Familie nicht ausreicht, zumal er dem Trunke ergeben ist. Er hat 5 Kinder. Nach dem Kriege war er meist beschäftigungslos.

Er verfiel darauf, sich aus Schwarzschlachtungen eine dauernde Nebeneinnahme zu schaffen.

Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung konnte ihm in acht Fällen die Schwarzschlachtung von Schweinen nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Feststellungen beruhen auf dem glaubwürdigen Geständnis des Angeklagten.

Der Angeklagte schlachtete zwei ~~Stromer~~ Schweine eigener Zucht, nach seinen Angaben mit einem Gewicht von ca. 20 kg. und 55 kg. in ausgeschlachtetem Zustand. Außerdem kaufte er von dem Polen Domorzalski aus Belno ein Schwein um 66.-RM, das er ebenfalls schlachtete. Das Fleisch dieser Tiere verbrauchte der Angeklagte teils im eigenen Haushalt, teils verkaufte er es nach Litzmannstadt, teils versteckte er es in einer Scheune und ließ es da verkommen.

Außerdem war der Angeklagte jederzeit bereit, gegen Bezahlung und Beteiligung am Fleisch der geschlachteten Tiere bei anderen Leuten Schlachtungen vorzunehmen. So schlachtete er im Pferdestall des Polen Kopanicki in Sokolow in dessen Auftrag insgesamt vier Schweine je zu ca. 100 kg. und ein weiteres Schwein bei dem Polen Nowak in Sokolow.

In allen diesen Fällen war die Schlachtung wie der Angeklagte wußte, nicht angemeldet, geschweige genehmigt. Es fand keine tierärztliche Fleischbeschau statt. Schlachtsteuer wurde nicht entrichtet. Es handelte sich um sogenannte Schwarzschlachtungen.

Die Polen sind, wie übrigens auch die Deutschen, nicht berechtigt, während des Krieges nach eigenem

Belieben

[Handwritten signature]

Polen
Sd.-Gericht
Hohensalza

Belieben über die auf ihren Anwesen befindlichen Schweine zu verfügen. Das verfügbare Fleisch wird, wie dem Angeklagten bekannt war, nach einem gleichmäßigen Verteilungsschlüssel an die Bevölkerung verteilt. Durch die Schwarzschlachtungen werden daher Lebensmittel, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, beiseite geschafft. Der Angeklagte mußte sich darüber im Klaren sein, daß durch sein gewerbsmäßiges Schwarzschlachten die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs der Bevölkerung gefährdet würde. Er hat sich hierdurch von seinem Tun nicht abhalten lassen, hat also böswillig gehandelt.

Das Sondergericht erblickt in dem gewerbsmäßigen Schwarzschlachten des Angeklagten eine einzige ^{brutale} Tat. Der Angeklagte war schuldig zu sprechen eines Vergehens gegen § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung.

Im Strafmaß konnte zugunsten des Angeklagten nur sein Geständnis wirken.

Im übrigen sprechen alle Gründe für eine harte Strafe. Der Angeklagte hat in bedeutendem Umfang das für die Ernährung der Bevölkerung ^{wichtige} Schweinefleisch der ordnungsmäßigen Verteilung entzogen. Er hat durch seine Bereitwilligkeit, bei anderen schwarz zu schlachten, auf alle Schweinebesitzer des Ortes als Anreiz gewirkt, sich seiner zu bedienen und noch mehr Schweine heimlich beiseite zu bringen. Er hat schließlich den Erlös zu unnötigen Ausgaben wie solchen für den Ankauf von Schnaps verwandt und damit seine Verkommenheit noch besonders deutlich gemacht. Verbrecherisch war auch die Gleichgültigkeit, mit der er nicht unerhebliche Fleischmengen einfach verkommen ließ.

Damit stellt sich der Angeklagte als ein gefährlicher, asozialer Typ dar, gegen den nur harte Strafen zur Sühne und Abschreckung am Platze sind. Eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren erschien angemessen. Auf die gleiche Dauer wurden dem ehrlosen Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen.

Die Untersuchungshaft wurde dem Angeklagten im Hinblick auf sein Geständnis zu 1 Monat angerechnet.

Polen
Sd.-Gericht
Hohensalza

Lid SA

Die Kosten treffen ihn nach § 465 Str.P.O.

(Unterschriften:)

Wittenberg, Dr. Möhl, Pollok.



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des
Sondergerichts Hohensalza.

3

Polen
St.-Gericht
Honensalza.

52
70

Zuchthaus Krone a. d. Brähe

Eingeliefert - ~~Gefängnis~~
am 14.7. 1942, 19-Uhr
von Strafgef. Lager
Neu-Sustum

- Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
 - Gefängnis,
 - Haft,
 - Geldstrafe,
 - Sicherungsverwahrung,
 - Arbeitshaus,
 - Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
 - Unterbringung in Erkrankerheilstätte
- Lehtmalig entlassen im Jahre:
keine

(Rufname) Franz (Familienname) Tokarski

geb. am 10. 7. 1894 in Stary Zaborow
bei Gostynin Beruf: Fleischer
Bekenntnis: K. Wohnung: Sokolow, Gem. Ratage
Kr. Gostynin
Zuletzt polizeilich gemeldet: verh.
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Anna T. A. w. o. Zahl der Kinder: 5

Gefangenenbuch-
nummer:
633/A2

Pole.
Unterbringung:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Mutter: Margarete T. in Stary Zaborow

Bei den Vollstreckungsunterlagen fehlt die Entscheidung des Vollstreckungsleiters, ob die Zuchthausstrafe als einf. oder verschärft. Straflager weiter zu vollstrecken ist. Um Umgehende Übersendung dieser Entscheidung wird gebeten.

Stadtschreiberei
Hohensalza
25 JULI 1942

Vollstreckungs- behörde oder sonstige um Aufnahme erfuchende Behörde Geschäftszeichen	Straf- entschei- dung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit mög- lich Dauer bzw. Höchst- dauer der zu voll- streckenden Strafe, Mafregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit	
				Beginn Tag und Tageszeit	Ende Tag und Tageszeit
St. A. Hohensalza 5 Sd. Kls. 5/41	7.1. 41.	Schwarz- schlecht.	8 Jahre Zuchthaus b) 1 Monat EV. S. J.	7.2. 1941 Uhr Min.	7.1. 1949 Uhr Min.
				Uhr Min.	Uhr Min.

Mit
Aufnahmemitteilung
an

J. U.:
P. J. A.
Verwaltung - inspektor - sekretär

Polen
Sd.-Gericht
Hohensalza

39

53

Vorstand des Zuchthauses.

Krone a.d.Brahe, den 7.September 1942.

Staatsanwaltschaft
Hohenzalza
An
Eingeg. 9.9.42

die Staatsanwaltschaft
in Hohenzalza

Zu 5 Sd. Kts. 5/41

Vor längerer Zeit habe ich angezeigt, dass der hier in obiger Sache
einsitzende ..Franz Tokarski..... als verurteilter Pole
der eingegliederten Ostgebiete auf Grund der VO des Ministerrats für Reichs
verteidigung über das Strafrecht gegen Polen und Juden vom 4.12.41 (RGl.I
S.759) in Verbindung mit Ziff. 7 der Polenvollzugsordnung vom 7.1.42
(9170 Ost/2 - IIa² 35) - Dt. Just. S. 35 - in den Straflagervollzug zu
überführen ist und gleichzeitig vorgeschlagen, die s.Zt. gegen Tokarski...
erkannte Strafe als ~~einfaches~~ - verschärftes - Straflager zu vollziehen.
Da meinem Vorschlag nicht widersprochen wurde, ist nunmehr die Überführung
des Tokarski..... in ~~einfaches~~ - verschärftes - Straflager erfolgt.

Reue
Regierungsrat.

Zucht
Vol:

Polen
Sd.-Gericht
Hohenselza



✓, ⁶
kurz.

be fundall für bei Töbaste:
müß ein aus. Spure Fall
be verliert bei Kopf bei zu
7. 1. 42

2 für Kopfopf

9/9 H

zur Anzeige 10. 9. 42
gef.
ab 10/9. 42

für Frisch Lt. 33 Giff. 8.
14. 9. 42

8

Polen
Sd.-Gericht
Hohensalza

55

144

40

Staatsanwaltschaft
Hohenfalze
Eingeg. 20. JAN. 1943

Zuchthaus Krone a.d.Br. ~~ne~~ 6 ~~Krone~~ an der Bräbe, den 14. Januar 1943
Vollzugsgeschäftsstelle

633/42

An
die Staatsanwaltschaft - ~~des Amtsgericht~~ -
in Hohenfalze

Zu 5 Lt. K.Ls. 5741

Gemäss RV. des Herrn Reichsministers der Justiz vom 22. 10. 42
- IV a 1665/42 g - ist die Vollstreckung der Strafe gegen den hier
in obiger Sache einsitzenden Gefangenen Franz Tokarski
ab heute 12 Uhr unterbrochen und der Genannte an die Polizei abge-
geben worden.

Power

Verwaltungsangestellter.

6

Polen
Sd.-Gericht
Hohensalza

56

12

Geheime Staatspolizei — Staatspolizeistelle Bromberg

Nachrichten-Übermittlung

Aufgenommen Tag Monat Jahr Zeit 20. März 1943 15- von durch		Raum für Eingangsteinzel Geheime Staatspolizei Staatspolizeistelle Bromberg Eing. 21. MRZ. 1943 Tgb. Nr. Anl.	Befördert Tag Monat Jahr Zeit an durch	
N.-Ü. z. 2422			Verzögerungsvermerk	
		Telegramm — Funkpruch — Fernschreiben Fernspruch		

+ KL MAUTHAUSEN NR. 4178 20.3.43 1505=KL.=
 AN DIE STAPO BR O M B E R G . -
 DER POLN. SV. HAEFTLING FRANZ
 N I E D Z I A L K O W S K I , GEB. 24.9.1909 IN ANKLAM.
 STPR. - STAND: VERH. BERUF: SCHUSTER, WOHNH.
 ALEKSANDROW, FELDSTR. 22 - IST AM 18.3.43. UM 0650 UHR
 AN KREISLAUF SCHWAECHUNG IM LAGER VERSTORBEN. -
 EHEFRAU: MARIA N. WOHNT WIE OBEN. -
 SEINE EINWEISUNG IN DAS KL. MAUTHAUSEN ERFOLGTE AM
 19.2.43. - ES WIRD GEBETEN, DIE ANGEH. GEM. ERL. D.
 RFSS U. CH. D. DTSCH. POL. - S IV C 2 ALLG. NR. 40454
 V. 21.5.42. - ENTSPR. ZU VERSTAENDIGEN. -
 LEICHENBESICHTIGUNG NICHT GESTATTET. -

Seitrand

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

GEZ: ZIEREIS. +

14.4.43
 K.K. Briefkopf z. S. 1 Karte



Polen
Landrat
Hermannsbad 252

De
es Landkre
Akte
Fem

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bromberg
IV C 2 B. Nr. /43

Bromberg, den 6. April 1943

Staatspolizeistelle Hohensalza	L
Eing. - Nr. - 9. APR. 1943	V
nicht vorhanden	Abt.
beigefügt	
liegt vor	

U.R.

der Geheimen Staatspolizei
Staatspolizeistelle Hohensalza
in Hohensalza

mit der Bitte übersandt, den Angehörigen vom Ableben des N.
Kenntnis zu geben. N. ist vom Zuchthaus Krone a/Br. dem KL. Maut-
hausen zugeführt worden.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

Sl
[Handwritten mark]

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Hohensalza
B. Nr. - IVC 2 -

Hohensalza, den 4. April 1943.

- 1.) Abgabennachricht erteilt.
- 2.) Urschriftlich
dem Herrn Landrat
in Alexandrowo

Landrat Alexandrow (Weichsel)
20. Apr. 1943
Pnl. Rktz. *[Handwritten mark]*

mit der Bitte um unmittelbare Erledigung übersandt.

I.A.
[Handwritten signature]

PL

58

1943

Der Landrat
des Landkreises Hermannsbad
(WARTHELAND)

Alexandrowo (Weichsel), den 22. April 1943.
Wartheland

Aktenzeichen: 11 St.
Fernsprecher: Alexandrowo 1, 2, 30, u. 37

Stadtverwaltung
Alexandrow-Weichsel
Eg. 23 APR. 1943
Sachbearb. Jul. Ani 1.

B

Urschriftlich gegen Rückgabe mit 1 Anlage
dem Herrn Amtskommissar
in Alexandrowo.

=====
mit dem Ersuchen um ^{mündlich} Benachrichtigung der Ehefrau des Verstorbenen Schutz-
häftlings Franz N i e d z i a l k o w s k i im Sinne des Schreibens der
Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeistelle Bromberg übersandt.

Schutzpolizei-Dienst
Alexandrowo
Eing.: 24. APR. 1943
S.-Nr. 683/43

I.A.
[Handwritten Signature]

Freischiff.

D/0227

[Handwritten signature]

Polen
Landrat
Hermannsbad 252

Schutzpolizei-Dienstabteilung
Polizeiwache

Alexandrowo, den 24.4.1943

Der An
als Original

Die Ehefrau Niedzialkowska wurde in Kenntnis gesetzt, dass Ihr Mann
Franz Niedzialkowski am 18.3.1943 im Lager verstorben ist.

Milas,
Oberwachtm.d.Sch.

*Prof. Kowalski
Pr. Nr.*

4.
●
●

Polen
Lancet
Heringsdorf 282

61

Polen
Landrat
Hermannsbad 252

24.4.13

60

14

Der Amtskommissar
als Ortpolizeibehörde

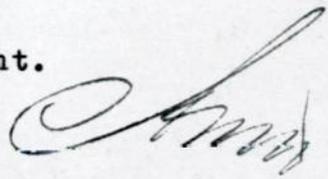
Alexandrowo, den 27. April 1943.
Kr. Hermannsbad.

J.Nr. 683/43.

Landrat Alexandrow (Wieliczka)
29. Apr. 1943
Pol. Amt.

Urschr.
dem
Herrn Landrat des Kreises Hermannsbad
- Abt. 11 St. -
in Alexandrowo

nach Erledigung zurückgereicht.



/Ha.

Hermannsbad 181
Landrat
Polen

17

Polen
Landrat
Hermannsbad 252

67

15

Belegblatt

1) Das Schreiben d. ~~er~~ Geheimen Staatspolizei

~~Die~~

in Bromberg

vom 20.4.43.

Es

betr. Benachrichtigung der Ehefrau des

Verstorbenen Schutzhäftlings Franz Niedzialkowski.

ist heute dem Herrn Amtskommissar

~~xxx~~

in Alexandrowo

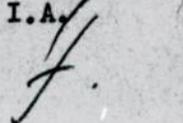
überhandt worden.

Trifft

Alexandrow, den 22. April

194 3.

Der Landrat
I.A.



2) Bdo. am 5.5.43.

ab 22. IV. 43. Ge.

VJ

62

176/07

Der Landrat
des Kreises Hermannsbad
11 St.

Alexandrowo, den 6. Mai 1943.

1.) An die
Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle Bromberg -
in Bromberg
=====

Betrifft: Ableben des Schutzhaftgefangenen Franz Niedzialkowski
geb. 24.9.1909 in Anklam, wohnhaft gewesen in Alexandrowo, Feld-
str.22.

Bezug : Schreiben vom 20.4.43 - N.N. 2422

Die Ehefrau des polnischen Schutzhäftlings, Maria Niedzialkowski wurde
vom Ableben des Franz N. in Kenntnis gesetzt.

2.) Z.d.A.

2687/5732

I.V.
↓

f.

825

177

6

146/07

64

II D

Hohensalza, den 23. März 1943.

- 1.) Abgabensachricht erteilt.
- 2.) Urschriftlich
dem Herrn Landrat
in Hermannsbad

Landrat Alexandrow (Weichsel)
24. März 1943
Fnl. Amt. *n*

mit der Bitte um unmittelbare Erledigung übersandt.

I.A.
[Signature]

Der Landrat
des Kreises Hermannsbad
11 St.

Alexandrowo, den 29. März 1943

Amtsverwaltung
Kreis Hermannsbad
Eing. 30. MRZ. 1943
Ja.-Nr. *11*

U.g.R. dem
Herrn Amtskommissar
in Sluzewo.

zur Benachrichtigung der Angehörigen im Sinne des Schreibens der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Bromberg, übersandt.

Frist: 8 Tage

I.A.
[Signature]

Der Amtskommissar.

Sluzewo, den 5. April 1943.

Urschriftlich
dem Herrn Landrat
des Kreises Hermannsbad
Abt. 11 St.

Landrat Alexandrow (Weichsel)
- 6. Apr. 1943
Fnl. Amt. *n*

A l e x a n d r o w o

zurückgereicht.

Die Ehefrau Jo zefa Wisniewska ist von dem vorseitigen Schreiben der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Bromberg, mündlich verständigt worden.

[Signature]
(Theimann)

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the left.

Polen
Landrat
Hermannsbad 259

65

Der Landrat
des Kreises Hermannsbad
11 St.

Alexandrowo, den 9-April 1943

40

An die
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Bormberg
in B r o m b e r g .
=====

Betrifft: Ableben des Schutzhaftgefangenen Czeslaus W i s n i e w s k i
geb. am 13.6.1914 in Alexandrowo - zuletzt gewesen in ~~Rajawski~~,
Zuchthaus Krone.

Bezug : Schreiben vom 13. März 1943. - IV 21 - 3466/43.

Die Ehefrau des polnischen Schutzhäftlings Josefa Wieniewski wurde
vom Ableben des Czeslaus W. mündlich in Kenntnis gesetzt worden.

*2. Zählk...
am 15. IV. 43. Sp.*

I.V.
↓

f

UV

Polen
Landrat
Hermannsbad 259

Belegblatt

1) Das Schreiben d. der Geheimen Staatspolizei -Staatspolizeistelle
Die Verfügung d.

in Bromberg vom 13. März 1943

Wz. B.Br. IV C 2-3466/43 betr.

Benachrichtigung der Angehörigen über den Tod des polnischen
Schutzhäftlings Czeslaus Wisniewski

ist heute dem Herrn Amtskommissar
der

in Sluzewo U.g.R. überandt worden.

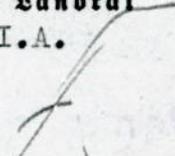
frist 8 Tage

Alexandrow, den 29. März 1943

2) Wdo. am 5.4.43

21 30/543w

Der Landrat
I.A.



21

Polen
Landrat
Hermannsbad 259

Krone a.d. Brahe